59. Kann in ber Zustimmung zur Berfügung eines Anberen eine eigene Berfügung gefunden werben?

BGB. § 816.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 10. Oktober 1932 i. S. Firma F. & Co. (Bell.) w. F. Th. AG. (Rl.). IV 232/32.

- I. Landgericht Magbeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Klägerin hatte eine größere Wenge Sojabohnenschrot bei der Firma B. & St. eingelagert, die ihrerseits einen Teil dieses Lagergutes im Gewicht von 183 Tonnen der Firma G. R. zur Aufbewahrung gab. Durch Vertrag vom 15. November 1929 übereignete die Firma B. & St. zur Sicherung eines ihr gewährten Kredits von 90000 KW. der Beklagten 313 Tonnen des Lagergutes. Die Übergabe wurde dadurch erseht, daß bezüglich des an die Firma G. R. weitergegebenen Postens der Herausgabeamspruch abgetreten und wegen des Restes von 130 Tonnen eine Verwahrung zu Gunsten der Beklagten vereindart wurde. Im Sinderständnis mit der letzteren hat die Firma B. & St. beide Posten weiterveräußert. Den Erlös von 40685,48 KW. erhielt die Beklagte zur Abbedung des gewährten Kredits.

Die Klägerin ist der Meinung, daß die Beklagte als Nichtberechtigte über das Lagergut verfügt habe, und verlangt Herausgabe des an sie gezahlten Beräußerungserlöses im Teilbetrage von 6100 KM. nebst Jinsen. Das Landgericht hat demgemäß erkannt. Es nimmt an, daß der Klaganspruch schon durch die Weiterveräußerung der im Lager der Firma B. & St. verbliebenen 130 Tonnen gerechtsertigt sei. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf ihre Kevision wurde die Klage abgewiesen.

## Grünbe:

Das Berufungsgericht führt zunächst aus: Die Beklagte habe burch den Sicherungsübereignungsvertrag vom 15. November 1929 das Eigentum an den im unmittelbaren Besitz der Firma B. & St. verbliebenen 130 Tonnen nicht erlangt, weil die hierzu nach § 933 BGB. ersorderliche Übergabe nicht ersolgt sei. Die Klägerin sei also zunächst noch Eigentlimerin dieses Teiles des Lagergutes geblieben. Sie habe aber dann ihr Eigentum dadurch verloren, daß die Firma B. & St. das Lagergut an gutgläubige Dritte weiterveräußerte. Insoweit sind die Aussührungen des Berufungsgerichts bedenkenfrei. Sie werden auch von der Revision nicht

angegriffen.

Mit Recht wendet sich diese aber gegen die weitere Annahme des Berufungsgerichts, dan die Beklagte es gewesen sei, die über das Eigentum der Klägerin verfügt habe. Die Verfügung, durch welche die Klägerin ihr Eigentum verlor, war die Beräußerung an gutgläubige Dritte. Diese geschah aber durch die Firma B. & St. Sie nahm die Beräußerung im eigenen Namen vor; sie war es auch, welche die Veräußerungsbedingungen und die Höhe des Kaufbreises bestimmte. Das Berufungsgericht hat dies nicht verkannt. Es meint gleichwohl, die Beklagte als die Verfügende ansehen zu können, weil sie ihre Zustimmung zur Veräußerung gegeben und mit der Firma B. & St. vereinbart habe, daß der Erlös ihr zugute kommen solle. Daburch aber, daß die Beklagte der Beräußerung der Waren durch die Firma B. & St. zustimmte, wurde sie nicht selbst diesenige, die über die Waren verfügte. Noch weniger konnte sie es dadurch werden, daß ihr die Firma B. & St. versprach, ihr den Erlös der Veräußerung zuzuwenden. Allerdings kann auch eine bloke Austimmung zur Rechtsbandlung eines Anderen die maßgebliche Verfügung enthalten. Dies trifft bann zu, wenn ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand verfügt und der Berechtigte hierzu seine Einwilligung gegeben hat (§ 185 BGB.). Die Beklagte war aber nicht die Berechtigte; sie glaubte es nur zu sein. Diejenige Rechtshanblung, die den Eigentumsverlust der Klägerin herbeiführte, war allein die Veräußerung durch die Firma B. & St. Der im Urteil des erkennenden Senats vom 23. März 1912 (IB. 1912 S. 584 Nr. 5) behandelte Fall lag anders. Dort geschah die Veräußerung durch einen Einlagerer, nicht durch den Lagerhalter.

Wenn das Berufungsgericht weiter meint, eine ausdehnende Auslegung des § 816 BGB. sei deswegen geboten, weil sonst der Mägerin überhaupt kein Anspruch zustehe, so trifft auch diese Erwägung nicht zu. Die Firma B. & St. hat nicht nur den widerrechtlichen Eingriff in das Eigentum der Alägerin vorgenommen. Sie ist auch diesenige, die durch diesen Eingriff etwas erlangt hat; denn sie hat den Anspruch auf Jahlung des Kauspreises erworden und auch den Kauspreis im Sinne des § 816 BGB. erlangt. Er wurde zwar nicht an sie selbst ausgezahlt, wohl aber für sie an die Beklagte. Die Firma B. & St. war es daher auch, die durch die don ihr vorgenommene Verfügung bereichert wurde, indem ihre Zahlung an die Beklagte ihre Kredisschuld minderte.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich zugleich, daß auch die Weiterveräußerung der bei der Firma G. R. eingelagerten Ware den eingeslagten Teilanspruch nicht zu stüßen vermag. Er entfällt ohne weiteres, wenn die Beslagte durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 934 BGB. Eigentümerin der Ware geworden ist. War das Eigentum der Klägerin aber erhalten geblieben und hat sie dieses erst durch die Weiterveräußerung verloren, so schlägt auch hier § 816 BGB. nicht ein, weil eben nicht die Beslagte veräußert hat, sondern die Firma B. & St.